

24.10.2019

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 24.10.2019
Ltg.-**868/A-1/63-2019**
L-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Moser, Ing. Schulz, Ing. Ebner, Edlinger, Hogl, Heinrichsberger, MA und Mold

betreffend **Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO)**

Im Juli und Oktober 2019 wurden nachstehende Novellen zum Landarbeitsgesetz 1984 kundgemacht, die der Ausführung im Landesrecht bedürfen.

Die mit den BGBl. I Nr. 73/2019 und BGBl. I Nr. 74/2019 am 31. Juli 2019 kundgemachten geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen des Landarbeitsgesetzes 1984 behandeln einerseits die Anrechnung von Karenzzeiten auf Rechtsansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, und andererseits die Freistellung des Dienstnehmers in der Dauer von einem Monat zum Zwecke der Kinderbetreuung bereits während des Beschäftigungsverbots der Mutter. Schließlich wurden Entgeltfortzahlungsregelungen für Mitglieder von Katastrophenhilfsorganisationen getroffen, die im Einsatzfall bei Großschadensereignissen zum Tragen kommen.

Die am 22. Oktober 2019 mit BGBl. I Nr. 93/2019 kundgemachte Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984 hat die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Pflegekarenz oder Pfl egeteilzeit für Dienstnehmer in Betrieben mit zumindest fünf Dienstnehmern zum Inhalt.

Mit der vorliegenden Novelle sollen nun die erforderlichen Anpassungen an die geänderten Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 in die NÖ Landarbeitsordnung 1973 übernommen werden. Damit werden den Landarbeitern die gleichen Rechte eingeräumt wie allen übrigen Dienstnehmern.

Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass dieser vorgeschlagene Gesetzesentwurf keiner Volksabstimmung gemäß des Art 27 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 in Verbindung mit § 46 NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs-, Volksbefragungsgesetz unterliegt, da gemäß Art. 27 Abs. 2 Z. 2 der NÖ Landesverfassung 1979 der Gesetzesbeschluss in Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften innerhalb einer bestimmten Frist zu fassen ist.

Zu den einzelnen Änderungen ist im Detail festzuhalten:

Zu Z 5 (§ 23 Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung wird die Entgeltfortzahlung für Mitglieder von Katastrophenhilfsorganisationen im Einsatzfall bei Großschadensereignissen geregelt. Die Wetterkapriolen der jüngeren Vergangenheit zeigen, wie wichtig und unverzichtbar die freiwilligen Helfer von Feuerwehren, Rettungsorganisationen und anderer Katastrophenschutzorganisationen für die Zivilgesellschaft sind. Daher soll deren Einsatzbereitschaft auf ein rechtlich abgesichertes Niveau gestellt werden. Die Helfer sollen nicht um ihren Arbeitsplatz oder sich vor Einkommensverlusten fürchten müssen. Durch die Gesetzesänderung wird der Anspruch auf Dienstfreistellung samt Entgeltfortzahlung für Dienstnehmer, die als freiwillige und ehrenamtliche Mitglieder von Katastrophenhilfsdiensten, Rettungsdiensten oder freiwilligen Feuerwehren Einsätze leisten, geregelt. Im Katastrophenfondsgesetz 1996 wurde für die Rückerstattung der von den Arbeitgebern geleisteten Entgeltfortzahlung an ihre Arbeitnehmer eine Regelung getroffen. Die hier ausgeführte Grundsatzbestimmung des § 26 Abs. 3 Landarbeitsgesetz 1984 entspricht dabei § 8 Abs. 3a Angestelltengesetz.

Zu Z 6 (§ 23i Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung wird die Anrechnung von Karenzzeiten für Rechtsansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten (z.B. Urlaubsausmaß, Kündigungsfrist) neu geregelt und die bisherige Deckelung anrechenbarer Karenzzeiten von einmalig zehn Monaten abgelöst. Die dadurch ausgeführte Grundsatzbestimmung des § 26i Abs. 1 Landarbeitsgesetz 1984 hat ihr Vorbild in § 15f Abs. 1 Mutterschutzgesetz 1979.

Die Novellierung ist dadurch motiviert, dass schon seit langem die Forderung nach voller gesetzlicher Anrechnung der Karenzzeiten besteht. Nur durch eine gesetzliche Regelung kann ein wesentlicher Beitrag zum Schließen der Einkommensschere gesetzt und für alle berufstätigen Elternteile eine Besserstellung erreicht werden. Die volle Anrechnung der Karenzzeit nach dem Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz im Ausmaß von 24 Monaten hätte Auswirkungen auf die leichtere Erreichbarkeit der sechsten Urlaubswoche, auf die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf die Kündigungsfristen und vor allem auf Vorrückungstichtage im Zusammenhang mit dem Einkommen.

Zu Z 7 (§ 23u (neu)):

Mit dieser Bestimmung wird die Freistellung des Dienstnehmers in der Dauer von einem Monat zum Zwecke der Kinderbetreuung bereits während des Beschäftigungsverbots der Mutter (Papamonat) geregelt.

Diese neue Regelung in der NÖ LAO entspricht der gleichlautenden Regelung im § 1a Väter-Karenzgesetz und der ihr folgenden Grundsatzbestimmung des § 26u des Landarbeitsgesetzes 1984. Diese verfolgt das Ziel, dass Väter die Möglichkeit zur Kinderbetreuung bereits während des Beschäftigungsverbotes der Mutter haben sollen. Dadurch wird von Anfang an eine intensive Vater-Kind-Beziehung aufgebaut, das Zusammenleben als Familie gefördert und die Vereinbarkeit von Beruf und Beteiligung der Väter an der Kindererziehung unterstützt. Bestehende sonstige Dienstfreistellungsansprüche aus Anlass der Geburt eines Kindes bleiben erhalten. Diese Freistellung stellt keine Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz dar und ist daher auch nicht auf diese anzurechnen. Die Inanspruchnahme der Freistellung ist dem Dienstgeber grundsätzlich zuvor anzukündigen.

Zu Z 8 und 9 (§§ 38v Abs. 4a und 38w Abs. 4a):

Mit dieser Bestimmung wird ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenz oder Pflegezeit für Dienstnehmer in Betrieben mit zumindest fünf Dienstnehmern geschaffen. Im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und einer einfacheren Bewältigung von Pflegeaufgaben im Familienkreis sehen die Änderungen die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Pflegekarenz oder Pflegezeit für Dienstnehmer in Betrieben mit zumindest fünf Dienstnehmern vor.

Die hier auszuführenden Grundsatzbestimmungen des § 39w Abs. 4a und des § 39x Abs. 4a Landarbeitsgesetz 1984 folgen den gleichlautenden Bestimmungen der §§ 14c Abs. 4a und 14d Abs. 4a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes und werden hiermit nachvollzogen.

Zu Z 10 (Art. XXII):

Mit diesen Übergangsbestimmungen werden die Grundsatzbestimmungen des § 285 Abs. 78 und 81 Landarbeitsgesetz 1984 ausgeführt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.